

Konzept zum Distanzunterricht

für die Sekundarstufen I und II am Gymnasium Horn-Bad Meinberg



1. Vorbemerkungen

„Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.“¹

Die Corona-bedingte Ruhendstellung sowie die sich anschließende sukzessive Wiederaufnahme des Unterrichts ab dem 16.03.2020 bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 hatte bereits alle am Schulleben Beteiligten - Eltern/Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer - vor große Herausforderungen gestellt.

Dadurch rückte auch an unserer Schule das sogenannte „**Lernen** auf Distanz“ (asynchron) in den Vordergrund. Vor dem Hintergrund erster Erfahrungen mit dem Distanzlernen wurde unter allen beteiligten Gruppen eine Befragung durchgeführt. Anhand der Ergebnisse des Feedbacks sowie der konstruktiven Rückmeldungen aus den Mitwirkungsgremien konnte das Distanzlernen optimiert werden.

Das nachfolgende schulische Konzept mit in den Mitwirkungsgremien beratenen und verabschiedeten Vereinbarungen zum Distanz**unterricht** (synchron) ist gültig für das Schuljahr 2020/2021 und basiert auf den aus einem Paradigmenwechsel des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) resultierenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

1. Gleichwertigkeit von Präsenz- und Distanzunterricht, daraus folgend:
2. Progression bei den Unterrichtsinhalten und:
3. Bewertbarkeit der Leistungen aus dem Distanzunterricht

sowie den Erkenntnissen aus den o.g. Rückmeldungen.

Bei der Entwicklung dieses Konzeptes musste neben der pädagogischen auch die technische Dimension im Sinne einer digitalen Transformation in den Blick genommen werden.

Hinsichtlich der aktuellen Digitalisierung des Unterrichts (z.B. Blended Learning²; Flipped Classroom³) diene die Corona-bedingte Einführung des Distanzlernens als Katalysator.

¹ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf (letzter Zugriff am 04.08.2020).

² Lernmodell, in dem computergestütztes Lernen und klassischer Unterricht kombiniert werden.

³ Bezeichnet eine Unterrichtsmethode des integrierten Lernens, in der die Hausaufgaben und die Stoffvermittlung insofern vertauscht werden, als die Lerninhalte zuhause von den Lernenden erarbeitet werden und deren Anwendung im Unterricht geschieht.



2. Rechtliche Grundlagen gemäß § 52 Schulgesetz

„Mit der [...] Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts. Die Verordnung [...] wird zur Unterstützung der Schulen ergänzt durch eine pädagogisch-didaktische Handreichung⁴. Wichtige Eckpunkte lauten:

- Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
- Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
- Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
- Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.

Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.“⁵

3. Organisation des Distanzunterrichts gemäß §2 und §3 der ‚Rechtsverordnung zum Distanzunterricht‘

„§ 2 [...] (1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht in den Fächern der Stundentafeln erteilt. (2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach den Stundentafeln vorgesehenen Unterrichts.

(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.“⁶

⁴ „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“:

www.broschüren.nrw/distanzunterricht. Fachliche Unterrichtsvorhaben für den Unterricht auf Distanz werden von der QUA-LiS NRW im Lehrplannavigator (<https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene>) zur Verfügung gestellt.

⁵ [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/index.html)

[Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/index.html](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/index.html) (letzter Zugriff am 04.08.2020).

⁶ [https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30-Juni-2020.pdf)

[Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf](https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30-Juni-2020.pdf) (letzter Zugriff am 04.08.2020).

- „§3 [...] (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulaufsichtsbehörde darüber.
- (2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.
- (3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden. (vgl. Szenario 1)
- (4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders [...] in den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen. (vgl. Szenario 2)
- (5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. (vgl. Szenario 3)
- (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.“⁷

3.1 Szenario 1 „Unterrichtsorganisation bei Risikolehrkräften“

Lehrkräfte, die zur Gruppe der Corona-Risikolehrkräfte gehören (Distanzlehrkraft: DL), unterrichten ihre Lerngruppen im Distanzunterricht gemeinsam mit jeweils einer in der Jahrgangsstufe im gleichen Fach unterrichtenden Lehrkraft im Präsenzunterricht (Teamlehrkraft: TL).

Grundsätzlich ist dabei eine Verplanung der Unterrichte in A/B-Wochen möglich, wenn die Unterrichte in Schienen parallel liegen, oder die Stunden des jeweiligen Unterrichts werden zwischen beiden Lehrkräften aufgeteilt.

Die Distanzlehrkraft ist für den Unterricht verantwortlich (Planung, Materialgestaltung in der Schule, Abholung und Korrektur von schriftlichen Arbeiten).

Die Aufsicht wird über den Vertretungsplan zugewiesen und über gelegentliche Mehrarbeit abgerechnet; sie ist für die Verteilung und das Einsammeln der bereitgestellten Materialien sowie die Bereitstellung von digitalen Medien verantwortlich und führt die Aufsicht.

Die Bewertung der unterrichtlich erbrachten Leistungen erfolgt in Absprache zwischen Distanz- und Teamlehrkraft. (s. Punkt 5.)

Beispiel 1: Englisch in Klasse 9 (nicht paralleler Unterricht):

3 Stunden E in Klasse 9a bei Lehrer1-DL und 3 Stunden E in Klasse 9b bei Lehrer2:

- 9a mit 2 Stunden bei Lehrer1-DL im Distanzunterricht, beaufsichtigt von einer Lehrkraft im Klassenraum und 1 Stunde bei Lehrer2 im Präsenzunterricht im Klassenraum
- 9b mit 2 Stunden bei Lehrer2 im Präsenzunterricht im Klassenraum und 1 Stunde bei Lehrer1-DL im Distanzunterricht, beaufsichtigt von einer Lehrkraft im Klassenraum

Beispiel 2: Physik Grundkurs 1 EF (paralleler Unterricht):

3 Stunden Ph G1 EF bei Lehrer1-DL und 3 Stunden Ph G2 EF bei Lehrer2:

- Woche A: Ph G1 EF mit 3 Stunden Ph bei Lehrer1-DL im Distanzunterricht, beaufsichtigt von einer Lehrkraft im Kursraum und Ph G2 EF mit 3 Stunden Ph bei Lehrer2 im Präsenzunterricht im Kursraum

⁷ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf (letzter Zugriff am 04.08.2020).

- Woche B: Ph G2 EF mit 3 Stunden Ph bei Lehrer1-DL im Distanzunterricht, beaufsichtigt von einer Lehrkraft im Kursraum und Ph G1 EF mit 3 Stunden Ph bei Lehrer2 im Präsenzunterricht im Kursraum

Dieses Verfahren steht unter dem Vorbehalt, dass kein zusätzliches Personal zur Verfügung steht.

3.2 Szenario 2 „Quarantäne einzelner Klassen, Jahrgangsstufen oder der ganzen Schule“

Grundsätzlich wird durch das Hygienekonzept versucht, eine Schließung der gesamten Schule zu vermeiden. Dennoch kann es dazu kommen, dass einzelne Kurse bzw. Klassen phasenweise auf Distanz zu Hause oder in der Schule unterrichtet werden müssen. Der Wechsel sollte dann möglichst reibungsfrei sein.

Auch notwendiger Distanzunterricht wird zu den angegebenen Zeiten des Stundenplans erteilt, um allen Beteiligten eine verlässliche und konstante Arbeitsstruktur zu geben.⁸

3.3 Szenario 3 „Beurlaubung einzelner Lernender“

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. [...]

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.⁹

⁸ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Impulse_Distanzlernen/Impulspapier_Lernen-auf-Distanz.pdf (letzter Zugriff am 04.08.2020).

⁹ Faktenblatt des MSB zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“, Seiten 5-6 (letzter Zugriff: 04.08.2020).



4. Pädagogischer Plan für den Distanzunterricht

Auch beim Distanzunterricht verlieren Richtlinien, Lehrpläne, die übergeordneten Bildungsziele sowie unser Pädagogisches Leitbild und unser Schulprogramm nicht ihre Gültigkeit. Ebenso muss dem vom MSB eingeforderten Anspruch an Bildungsgerechtigkeit auch beim Distanzunterricht Rechnung getragen werden. Die didaktische Qualität von Aufgaben, Arbeitsaufträgen, Arbeitsblättern usw. hängt auch beim Distanzunterricht nicht von der verwendeten Technik ab, und diese kann und darf nur ein Mittel zum Zweck eines bildungsgerechten, lernzielorientierten und pädagogisch sinnvollen Lernarrangements sein. Herkömmliche Medien können genauso zielführend sein wie neue digitale Möglichkeiten. Hier gilt es, in Abhängigkeit vom Stand der Umsetzung des schulischen Medienkonzeptes das realisierbare und richtige Maß zu finden.

Die Qualitätsstandards für Präsenzunterricht (z.B. Transparenz) gelten auch für Distanzunterricht, d.h. dass im Distanzunterricht erbrachte Leistungen wie im Präsenzunterricht in den Klassenbüchern bzw. Kursheften zu dokumentieren (Kennzeichen Distanzunterricht: DU) und zu bewerten sind und auch individuelle Feedbacks und von einzelnen Lernenden gewünschte Korrekturen möglich sind.

Die Anwesenheit aller Schülerinnen und Schüler in Phasen des digitalen Distanzunterrichts muss kontrolliert und ebenfalls in den Klassenbüchern bzw. Kursheften vermerkt werden.

Erkrankte Schülerinnen und Schüler müssen der Schule auch in Phasen des Distanzunterrichts auf den vereinbarten Wegen gemeldet werden.

Auffälligkeiten sollten umgehend gemäß der Kommunikationstreppe weitergegeben werden, so dass zeitnah gegengesteuert werden kann, damit „Drop-outs“ vermieden werden.

Weitere Vereinbarungen für ...

1. ... Lehrerinnen und Lehrer

„§ 5 [...] Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer [...] achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.“¹⁰

Die Lehrkräfte dokumentieren für jede Klasse bzw. jeden Kurs, welche wesentlichen Lerninhalte im Schuljahr 2019/2020 nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet werden konnten.

Im Sinne der Standardsicherung und der Vergleichbarkeit sind genauere Absprachen, Schwerpunktsetzungen, didaktische Reduzierungen, Kompetenzorientierungsvereinbarungen usw. erforderlich.

Damit liegt zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 eine Bilanz des ausgefallenen Unterrichts bzw. des nicht vermittelten Wissens und der Kompetenzen vor. Die Schule verfügt damit über die notwendigen Voraussetzungen zur Anpassung des Schulinternen Lehrplans und zur Individuellen Förderung. In den Jahrgangsteams sind die entsprechenden Ergebnisse zu beraten und daraus resultierende Maßnahmen zur Umsetzung zu beschließen. Eine Auswertung der Lernausgangslage soll bis spätestens Ende August 2020 vorliegen, sodass auf dieser Grundlage in den ersten Fachkonferenzen weitere Maßnahmen abgeleitet werden können. Diese Dokumentationen sind eine Grundlage für Individuelle Förderung.

¹⁰ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf (letzter Zugriff am 04.08.2020).

Unterstützungsangebote für Phasen des Distanzunterrichts finden sich bei QUA-LiS NRW.¹¹

„Das Ministerium beabsichtigt mit der Maßnahme „Lehrerfortbildung zum Unterricht auf Distanz“ ein umfassendes, landesweites digitales Fortbildungsangebot anzubieten, das sukzessive Schulen aller Schulformen zur Verfügung gestellt werden soll.“¹²

Distanzunterricht soll grundsätzlich wie Präsenzunterricht methodisch abwechslungsreich gestaltet werden. Daher sollte immer auch ein Wechsel zwischen den verschiedenen Phasen stattfinden:

- Inputphasen:
 - Selbstproduzierte Lehrvideos
 - Liveerklärungen seitens der Lehrkraft
 - Erklärvideos (z.B. YouTube)
 - Flipped Classroom
 - Schülervorträge / -präsentationen
- Gesprächsphasen:
 - Allgemeine Besprechungen oder mit Teilgruppen (Gruppenaufteilung)
 - Rückfragemöglichkeiten (z.B. Chatzeit während einer Erarbeitungsphase)
 - Allgemeine Chatphase für Rückfragen bei Hausaufgaben
 - Individuelle Beratungsphasen
- Kollaborative Arbeitsphasen:
 - Digitale Gruppenarbeiten (z.B. mit Microsoft TEAMS)
 - Gemeinsame Erarbeitung von Inhalten
- Leistungsüberprüfung:
 - Sicherung / Überprüfung von Ergebnissen (z.B. durch digitale Testverfahren)

¹¹ <https://www.qua-lis.nrw.de/cms/upload/unterstuetzungsangebote-fuer-phasen-des-distanzlernens.pdf> (letzter Zugriff am 04.08.2020).

¹² https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200623/Schul--und-Unterrichtsbetrieb-in-Corona-Zeiten-und-zum-Schuljahresstart-2020_2021.pdf (letzter Zugriff am 04.08.2020).

Implementation Digitalen Lernens

- Wiederaufnahme bisheriger digitaler Fortbildungsangebote (Links, Homepages) auf der ersten Lehrerkonferenz
- Abfrage von Fortbildungsbedarfen im digitalen Bereich (Office 365, Unterrichtsformate, Hardwareeinführung, ...) auf der ersten Lehrerkonferenz
- Bildung einer internen „Peergroup“ für interne schnelle Hilfe
- Digitales Lernen als ein Schwerpunkt der Fachschaftsarbeit
- Schulinterne Fortbildung (u.a. durch den IT-Dienstleister oder weitere Anbieter)
- Vertiefung der digitalen Arbeit an zwei Pädagogischen Tagen

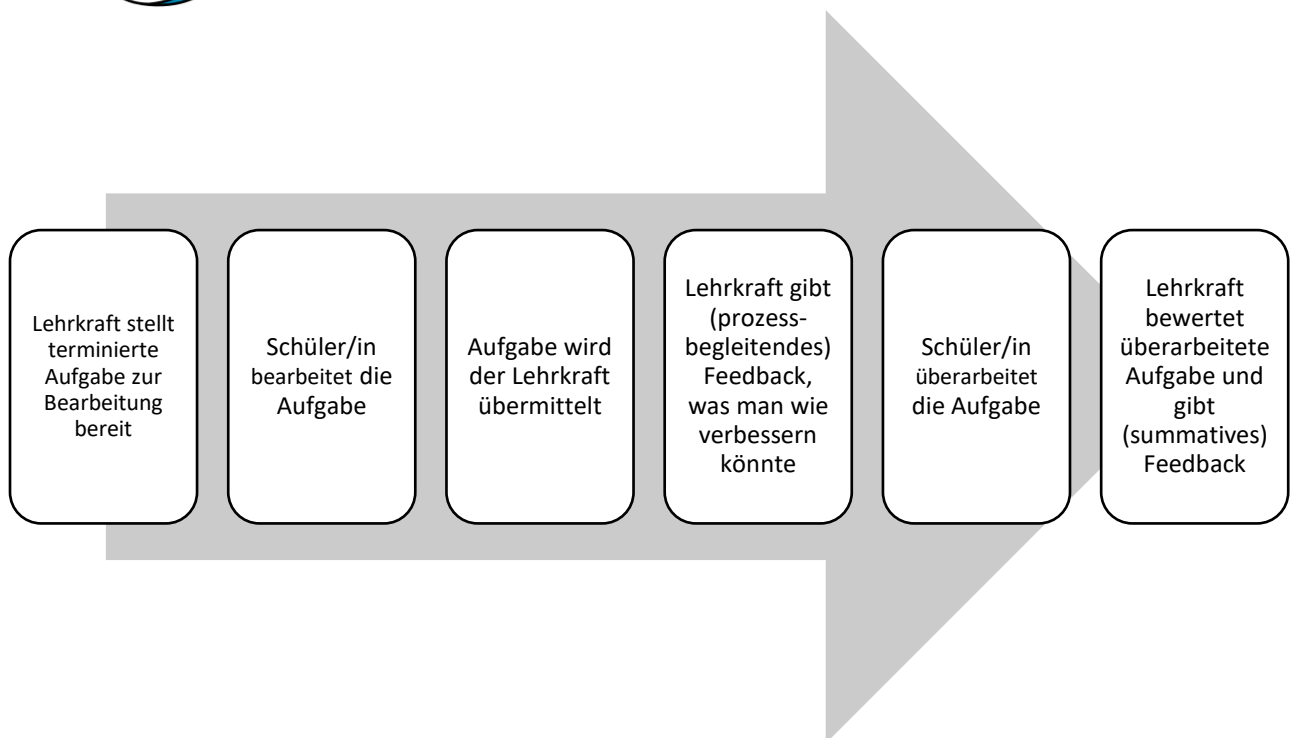


Abbildung 1: Der Lernprozess im Überblick

Der Einsatz von Arbeitsblättern sollte unbedingt mit Bedacht gewählt werden, da nicht alle Schülerinnen und Schüler immer die Möglichkeit haben, etwas auszudrucken, oder durchgängig ein digitales Endgerät zur Verfügung haben, um das Blatt digital zu bearbeiten. Lehrerinnen und Lehrer weisen die Schülerinnen und Schüler explizit daraufhin, wenn ein AB ausgedruckt werden muss, ansonsten ist auch eine alternative Bearbeitung möglich.

Die Aufgaben für alle Schülerinnen und Schüler werden in Abhängigkeit vom Grad der Professionalisierung der Lehrkräfte ebenso wie der Lernenden über das Aufgabentool TEAMS eingestellt.

Mit den Schülerinnen und Schülern wird in Abhängigkeit vom Grad der Professionalisierung der Lehrkräfte ebenso wie der Lernenden über TEAMS kommuniziert.

Das Abrufen der Dienst-E-Mails sowie das Einloggen in TEAMS mindestens einmal am Werktag stellt die Erreichbarkeit sicher. Eine 24-Stunden-Erreichbarkeit wird nicht erwartet.

Mit Blick auf die wichtige Beziehungsebene zwischen Lernenden und Lehrenden im Präsenzunterricht ist für den Distanzunterricht die Umsetzung einer Klassenleiterstunde (in der Erprobungsstufe nach Stundenplan bzw. im Fachunterricht eines Klassenleiters) in Form einer wöchentlichen Videokonferenz verpflichtend.

Unter Rückgriff auf die allgemeine Regelung des § 3 Abs. 1 DSGVO ist es zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schulen datenschutzrechtlich zulässig, in Fällen der längeren Schulschließungen wegen der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern die Angabe der privaten E-Mail-Adresse anzufordern und ihnen die Materialien zuzusenden. Dabei muss auch das Urheberrecht berücksichtigt werden.

Videokonferenztools sind eine von vielen guten Möglichkeiten, den Unterricht auf Distanz zu gestalten. Sie eignen sich besonders, wenn die Schülerinnen und Schüler (alle oder auch Teilgruppen von einzelnen Klassen) zu gleicher Zeit erreicht und unterrichtet werden sollen. Sie können die Beziehungsarbeit zu den Schülern unterstützen und ermöglichen außerdem soziale Kontakte der Schülerinnen und Schüler untereinander. Auch wenn durch Videokonferenzen der Präsenzunterricht nicht 1:1 abgebildet werden kann und auch nicht soll, können sie gut zum Auftakt neuer Lerneinheiten genutzt werden oder auch für den Austausch von Lernerfahrungen und Lernergebnissen. Daneben können Videokonferenzen ein wesentlicher Bestandteil für eine notwendige Tagesstruktur der Schülerinnen und Schüler sein.

Jede Fachschaft richtet sich im ersten Halbjahr eine digitale Fachschaftsstruktur ein. Zwecks Einübung sollten Besprechungen möglichst auch digital stattfinden.

In einem weitgehend einheitlichen Verfahren hinterlegen die Kolleginnen und Kollegen Materialien für den gemeinsamen Zugriff (z.B. für Kollegen oder Schüler).

Gerade dieser Schritt kann mittelfristig zu einer Arbeitserleichterung hinsichtlich der Erarbeitung und Differenzierung sowie einer Standardisierung führen. Deshalb sollte – auch zur Einübung der digitalen Verfahren – jeder Kollege im laufenden Schuljahr Materialien nach interner Absprache in die Struktur einstellen und digital in der Fachschaft bezüglich allgemeiner Übernahme diskutieren.

Mögliche Internetstruktur (wird endgültig auf der Fachkonferenzvorsitzendendienstbesprechung festgelegt):

- Fach
- Jahrgang
- Inhaltsfeld / Unterrichtsreihe
- ggf. weitere Unterteilung in Sequenzen
- Materialien einer Sequenz
 - Arbeitsmaterialien (Arbeitsblätter, Methodenblätter, Aufgaben, evtl. unterteilt)
 - Fördermaterialien/Fördermaterialien
 - ggf.: Übungsklausuren, Aktuelles

2. ... Schülerinnen und Schüler

„§ 6 [...] (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.“¹³

3. ... Eltern

„§ 4 [...] Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule [...] für den Distanzunterricht erreichbar sind. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht [...] nachkommt.“¹⁴

Bei wiederholter Nichtbeachtung der Vereinbarungen kann ein gemeinsames Gespräch zwischen Schülerin bzw. Schüler, der Lehrkraft und den Erziehungsberechtigten geführt werden. Dieses Gespräch kann von jeder der beteiligten Partner eingefordert werden.



5. Leistungsbewertung im Distanzunterricht

„§ 6 [...] (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.

(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler.

¹³ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf (letzter Zugriff am 04.08.2020).

¹⁴ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf (letzter Zugriff am 04.08.2020).

(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.“¹⁵

„Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.

Die Grundsätze zur Leistungsbewertung müssen zu Beginn des Schuljahres hinreichend klar und verbindlich festgelegt und kommuniziert werden. Bezogen auf die Veränderungen in der Leistungsbewertung durch den Distanzunterricht bzw. durch die Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht ist eine Überprüfung und ggf. Anpassung der Grundsätze der Leistungsbewertung durch die zuständige Fachkonferenz (§70 SchulG) notwendig. Im Sinne einer transparenten Bewertungspraxis ist es ebenso notwendig, Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über die Grundsätze der Leistungsbewertung zu informieren. Es empfiehlt sich, die Schulkonferenz und die Schulpflegschaft ebenfalls zu informieren.

Sonstige Leistungen im Unterricht

Ebenso wie bei der Gestaltung des Unterrichts Anpassungen notwendig werden, muss auch der Bereich der Leistungsüberprüfung im Hinblick auf die Passung für den Distanzunterricht überprüft werden. Nicht alle für den Präsenzunterricht geeigneten Formen der Leistungsüberprüfung sind auf den Distanzunterricht übertragbar, zumal je nach Grad der häuslichen Unterstützung auch die Frage der Eigenständigkeit der Leistung zu beachten ist. Ergänzend zur Bewertung eines Schülerproduktes empfiehlt sich ggf. mit den Schülerinnen und Schülern über den Entstehungsprozess bzw. über den Lernweg ein Gespräch zu führen, das in die Leistungsbewertung einbezogen werden kann. Bei der Konzeption von Leistungsüberprüfungen müssen die für die Leistungserbringung erforderlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden, wie beispielsweise die Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes. Der Grundsatz der Chancengleichheit muss gewahrt sein.

Mögliche Formen der Leistungsüberprüfung für den Distanzunterricht (Beispiele) im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“:

	analog	digital
mündlich	Präsentation von Arbeitsergebnissen ☑ über Telefonate	Präsentation von Arbeitsergebnissen ☑ über Audiofiles/ Podcasts ☑ Erklärvideos ☑ über Videosequenzen ☑ im Rahmen von Videokonferenzen Kommunikationsprüfung ☑ im Rahmen von Videokonferenzen

¹⁵ https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf (letzter Zugriff am 04.08.2020).

schriftlich

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Projektarbeiten | <input type="checkbox"/> Projektarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Lerntagebücher | <input type="checkbox"/> Lerntagebücher |
| <input type="checkbox"/> Portfolios | <input type="checkbox"/> Portfolios |
| <input type="checkbox"/> Bilder | <input type="checkbox"/> kollaborative |
| <input type="checkbox"/> Plakate | Schreibaufträge |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsblätter und Hefte | <input type="checkbox"/> Erstellen von digitalen |
| | Schaubildern |
| | <input type="checkbox"/> Blogbeiträge |
| | <input type="checkbox"/> Bilder |
| | <input type="checkbox"/> (multimediale) E-Books |

[...]

Umgang mit Ergebnissen

Die Leistungsüberprüfungen werden so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind.

Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler sollte daher differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben. Der Lehrkraft liefern Leistungsüberprüfungen wertvolle Hinweise zur Reflexion des eigenen Unterrichts.

Rückmeldung

Für eine Lernberatung und Förderung der Schülerinnen und Schüler sind prozessbegleitende und entwicklungsorientierte Feedbackphasen sowohl durch Mitschülerinnen und Mitschüler als auch durch die Lehrkraft gerade im Distanzunterricht von besonderer Bedeutung. Je nach Leistungsüberprüfungsformat kann ggf. auch eine Peer-to-Peer-Feedbackphase mit anschließender Möglichkeit der Nachbearbeitung initiiert werden, welche der abschließenden Leistungsbeurteilung durch die Lehrkraft vorgeschaltet ist. Lehrkräfte geben insbesondere auch im Rahmen des Distanzunterrichts sowohl Eltern als auch den Schülerinnen und Schülern selbst den Lernprozess begleitende Rückmeldungen zum jeweiligen Leistungsstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung (§44 SchulG).¹⁶



6. Ausblick

Dieses Konzept gilt zunächst bis Ende des Schuljahres 2020/2021. Es kann in der Folge neuen Anforderungen angepasst werden und wird fortlaufend, spätestens zum Ende des ersten Schulhalbjahres 2020/2021, bei allen am Schulleben Beteiligten evaluiert.

¹⁶ <https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/leistungsueberpruefung-und-leistungsbewertung> (letzter Zugriff am 04.08.2020).



7. Literatur

7.1 Printmedien

Faktenblatt des MSB zur „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“, gemäß SchulMail des MSB vom 03.08.2020.

Friedrich-Jahresheft XXXVIII / 2020: ‚#schuleDIGITAL‘.

7.2 Internetquellen (letzter Zugriff jeweils am 04.08.2020)

Online-Broschüre:

www.broschuren.nrw.de/distanzunterricht.

Fachliche Unterrichtsvorhaben für den Unterricht auf Distanz:

<https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene>.

„Sammlung von Unterstützungsangeboten für Phasen des Distanzlernens für Lehrerinnen und Lehrer“ der QUA-LiS NRW:

<https://www.qua-lis.nrw.de/cms/upload/unterstuetzungsangebote-fuer-phasen-des-distanzlernens.pdf>

„24. SchulMail“:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Schulverwaltung/Schulmail/Archiv-2020/200623/Schul--und-Unterrichtsbetrieb-in-Corona-Zeiten-und-zum-Schuljahresstart-2020_2021.pdf

„Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG“ (Entwurfsfassung):

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Verordnungsentwurf-Distanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_-Juni-2020.pdf

Eickelmann, Birgit, Lehrkräfte in der digitalisierten Welt. Orientierungsrahmen für die Lehrerbildung und Lehrerfortbildung in NRW:

https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/_Medienberatung-NRW/Publikationen/Lehrkraefte_Digitalisierte_Welt_2020.pdf

Krommer, Axel et al., DISTANZLERNEN. Didaktische Hinweise für Lehrerinnen und Lehrer und Seminarbilderinnen und Seminarbilder:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_Impulse_Distanzlernen/Impulspapier_Lernen-auf-Distanz.pdf

8. Anhang

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

es ist zu vermuten, dass wir 2020/21 kein „normales“ Schuljahr erleben werden, sondern „Corona“ den normalen Schulablauf noch stark beeinträchtigen wird. Einzelne Klassen, Jahrgangsstufen oder die ganze Schule könnten zeitweise wieder auf Distanzunterricht angewiesen sein.

Daher ist es umso wichtiger, dass wir genau wissen, ob die technischen Voraussetzungen gegeben sind, damit ihr Kind mit dem neuen System (Office 365) im Bedarfsfall nach Stundenplan von zu Hause aus arbeiten kann, d.h. es müssen nicht nur die technischen, sondern auch die zeitlichen Möglichkeiten vorhanden sein.

Bitte füllen Sie daher den Fragebogen aus, damit wir einen Überblick über technischen Möglichkeiten ihrer Kinder haben.

Vielen Dank!

i.A. F. Morawietz (Didaktischer Koordinator)

Folgende Geräte stehen meinem Kind **in ausreichendem zeitlichem Umfang (s.o)** bei Bedarf zur Verfügung:

Zeitlich angemessen benutzbare Geräte/Technik :	Ja	Nein	Bemerkung
Handy			
Tablet			
Laptop			
Computer			
Mikrofon (separat oder integriert)			
Kamera (separat oder integriert)			
Drucker			
...			

Das digitale Netz ist in unserem Einzugsbereich sehr unterschiedlich. Bitte beantworten Sie daher auch die Fragen zu diesem Bereich:

Ausreichende Übertragungsmöglichkeiten	Ja	Nein	Bemerkung
E-Mail-Empfang			
Up- und Download von Dateien			
Teilnahme an Chats mit Office 365			
Teilnahme an Videokonferenzen			